

Preisblatt der
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
für den Netzzugang Gas
 (inkl. gewalzter Kosten ab 01.01.2016)

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb der jeweiligen Marktgebiete bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Monat]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit Untergrenze kWh | Jahresarbeit Obergrenze kWh | Grundpreis GP € pro Jahr | Arbeitspreis AP ct/kWh |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 1.000 | 0,00 | 2,095 |
| 2 | 1.001 | 4.000 | 5,12 | 1,583 |
| 3 | 4.001 | 50.000 | 16,12 | 1,308 |
| 4 | 50.001 | 300.000 | 60,12 | 1,220 |
| 5 | 300.001 | 1.000.000 | 240,12 | 1,160 |
| 6 | 1.000.001 | 1.500.000 | 800,12 | 1,104 |

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt in Höhe von € 343,12 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben berechnet. Dieses Entgelt setzt sich aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 1,34 im Monat bzw. € 16,12 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,308 Ct/kWh) in Höhe von € 327 zusammen.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit Untergrenze kWh | Jahresarbeit Obergrenze kWh | Sockelbetrag A € pro Jahr | Arbeitspreis AP ct/kWh |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 1.800.000 | 0,00 | 0,316 |
| 2 | 1.800.001 | 4.000.000 | 756,00 | 0,274 |
| 3 | 4.000.001 | 7.000.000 | 2.116,00 | 0,240 |
| 4 | 7.000.001 | 12.500.000 | 4.426,00 | 0,207 |
| 5 | 12.500.001 | 15.000.000 | 6.801,00 | 0,188 |
| 6 | 15.000.001 | 20.000.000 | 8.451,00 | 0,177 |
| 7 | 20.000.001 | 30.000.000 | 11.451,00 | 0,162 |
| 8 | 30.000.001 | 50.000.000 | 15.651,00 | 0,148 |
| 9 | 50.000.001 | 100.000.000 | 21.651,00 | 0,136 |
| 10 | 100.000.001 | 300.000.000 | 28.651,00 | 0,129 |

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in

dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Leistungsbereich i | Jahreshöchstleistung Untergrenze kW | Jahreshöchstleistung Obergrenze kW | Sockelbetrag L € pro Jahr | Leistungspreis LP €/kW |
|-----------------------|---|--|---------------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 1.000 | 0,00 | 14,660 |
| 2 | 1.001 | 1.900 | 1.710,00 | 12,950 |
| 3 | 1.901 | 3.000 | 4.085,00 | 11,700 |
| 4 | 3.001 | 5.000 | 7.985,00 | 10,400 |
| 5 | 5.001 | 5.800 | 12.085,00 | 9,580 |
| 6 | 5.801 | 7.400 | 14.869,00 | 9,100 |
| 7 | 7.401 | 10.500 | 19.753,00 | 8,440 |
| 8 | 10.501 | 16.200 | 26.788,00 | 7,770 |
| 9 | 16.201 | 29.300 | 36.022,00 | 7,200 |
| 10 | 29.301 | 75.200 | 47.156,00 | 6,820 |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Abrechnungs- Messentgelte und Messdienstleistung

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 11,10 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 266,40 € im Jahr.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

SLP Kunden

| Messung €/ Jahr | Abrechnung €/ Jahr | | Messung / Stunde €/ Jahr |
|--------------------|-----------------------|------------------|-----------------------------|
| 22,32 | 133,20 | monatliche | 1.090,67 |
| 7,44 | 44,40 | vierteljährliche | |
| 3,72 | 22,20 | halbjährliche | |
| 1,86 | 11,10 | jährliche | |

| Zählertyp | Messstellenbetrieb €/ Jahr |
|-----------------------|-------------------------------|
| (G1,6 bis G6) | 12,12 |
| (G10 bis G25) | 34,42 |
| (G40 bis G100) | 180,04 |
| (G160 bis G400) | 288,06 |
| (G650 bis G1600) | 303,19 |
| (G2500 bis G6500) | 304,44 |
| Mengenumwerter | 197,25 |
| Datenspeicher und ZFA | 58,70 |

RLM Kunden

| Zählertyp | Messstellenbetrieb €/ Jahr | Messung €/ Jahr | Abrechnung €/ Jahr | Messung / Stunde €/ Jahr |
|-----------------------|-------------------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------------|
| (G1,6 bis G6) | 12,12 | 104,16 | 266,40 | 1.090,67 |
| (G10 bis G25) | 34,42 | 104,16 | 266,40 | |
| (G40 bis G100) | 180,04 | 104,16 | 266,40 | |
| (G160 bis G400) | 288,06 | 104,16 | 266,40 | |
| (G650 bis G1600) | 303,19 | 104,16 | 266,40 | |
| (G2500 bis G6500) | 304,44 | 104,16 | 266,40 | |
| Mengenumwerter | 197,25 | | | |
| Datenspeicher und ZFA | 58,70 | | | |

*Für eine stündliche Messdatenbereitstellung wird ein zusätzliches Messentgelt in Höhe von 1.090,67€ p.a. je Zähler erhoben

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Korbach, 29.12.2015